BESCHLUSSVORLAGE

GEMEINDE KARLSBAD
wohnen · arbeiten · erholen

Vorlagen Nr: 20/0497/2018

Verantwortung: Goldschmidt, Petra

Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie zur Geldanlage der Gemeinde Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	31.01.2018	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Aus Gründen der Anlagensicherheit und wirtschaftlicher Vorhaltung der Liquidität, sollen bei Bedarf Geldanlagen nur mit Landesbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken verhandelt werden. Die Geschäftsbanken der Gemeinde (Sparkasse Karlsruhe, VR Bank Enz plus, Volksbank Ettlingen) sind bei den Verhandlungen mit zu berücksichtigen.
Als Geldanlagen für kurz und mittelfristig verfügbare Gelder, kommen Tagesgelder bzw. weitere Termingelder mit einer an die Liquiditätsplanung angepasster Laufzeit und Spareinlagen in Betracht.

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☒ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)

Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ggf. Zinsverluste bei Anlagesicherheit	-	-	-

Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)
Zinsertrag in Höhe von 7.604,17 € aus Termingeld 2018 erwartet, danach keine weiteren Zinserträge.
Aufwand Geldverkehr für Kontoführungsgebühren und Negativzins, HH-Ansatz 50.000 € p.a.

Agenda	nein ☒ ja ☐	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐	Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die Verpflichtung, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 77 Abs. 2 GemO), erfasst sämtliche Verwaltungsbereiche der Gemeinde, auch die allgemeine Finanzwirtschaft. Vorübergehend für den Haushaltsvollzug nicht benötigte Kassenmittel sind möglichst wirtschaftlich, d.h. Ertrag bringend anzulegen.
Nach § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO ist dabei vor allem auf eine **ausreichende Sicherheit** zu achten. Außerdem soll ein **angemessener Ertrag** erzielt und Vorsorge getroffen werden, dass die Geldbestände **bei Bedarf verfügbar** sind (§ 18 Abs. 1 Satz 3 GemKVO). Auch wenn „nur" ausreichende Sicherheit gefordert ist, bedeutet das im Zusammenhang mit den besonderen Sorgfaltspflichten der öffentlichen Hand, dass bei einer Geldanlage ein **Kapitalverlust** mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **ausgeschlossen** sein muss.
Die für den Haushaltsvollzug nicht benötigte Kassenmittel müssen deshalb jeweils für ihren eigentlichen (Haushalts-) Zweck bei Bedarf wieder rechtzeitig verfügbar sein (§ 18 Abs. 1 GemKVO). Ist eine Überliquidität nur kurzfristig gegeben, muss eine längerfristige Geldanlage regelmäßig ausscheiden. Somit sind auch ertragsstärkere (+ 0,10 bis +0,30 % Verzinsung) bzw. neutrale Anlageprodukte die meist längerfristig (5-10 Jahren) ausgerichtet sind, ausgeschlossen. Die Orientierung erfolgt auch hierbei an der Haushalts- und Finanzlage.

Seit dem 1. Oktober 2017 sind Geldanlagen von Bund, Länder und Kommunen **nicht mehr** vom **freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt.** Für vor dem 1. Oktober 2017 getätigte Einlagen, die über das Datum hinaus laufen, gilt allerdings noch ein Bestandsschutz für die vereinbarte Laufzeit.

Mit dem Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds **entfällt die Anlagemöglichkeit**

von Kommunen bei Geschäfts-/Privatbanken, da dort Einlagen nur noch bis zum gesetzlichen Anspruch bis zu einer Höhe von 100.000 € gesichert sind.

Abgesicherte Anlagen sind damit nur noch über Sparkassen, Landesbanken, Landesbausparkassen und bei den Genossenschaftsbanken möglich. Die Einlagen dort sind über die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) und bei den Sparkassen über die Sparkassenfinanzgruppe so abgesichert, dass sie jeweils gegenseitig für sich einstehen. Diese Institutssicherung gilt weiterhin unbegrenzt.

Im Zuge des derzeitigen negativen Leitzinses sind die Möglichkeiten unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit einen Ertrag zu erzielen, sehr beschränkt bzw. unmöglich. Es ist sogar mit Zinsertragsverlusten zu rechnen. Die ortsansässig Sparkasse und die Volksbanken verlangen für Geldanlage seit 2016 Negativzinsen.
Sparkasse Karlsruhe (0,00% bis -0,40%); VR Bank Enz plus (-0,27% bis -0,35%); Volksbank Ettlingen (-0,30%).

Die laufenden Girokonten werden nicht verzinst. Auch hier ist bei den genannten „ortsansässigen“ Banken bereits eine Negativverzinsung der Geschäftskonten (voraussichtlich ab Beträgen von 250.000 €) angedacht. Die Sparkasse Karlsruhe, sowie die VR Bank Enz plus eG haben zudem bereits seit Juli bzw. Oktober 2016 Kontoführungsgebühren eingeführt.

Stand 16.01.2018 beträgt die Liquidität der Gemeinde Karlsbad rd. 14,5 Mio. €. Zudem besteht bis zum 28.08.2018 noch eine Geldanlage in Höhe von 5 Mio. € mit einer Verzinsung von +0,15%.
In der Haushalts-und Finanzplanung sind alle liquiden Mittel verplant. Liquiditätsüberschüsse werden tendenziell zur Vermeidung von Kreditaufnahmen und Tilgung verwendet.

Vor diesem Hintergrund und dem Ziel der Risikominimierung schlägt die Verwaltung als Leitlinie vor, dass derzeit Geldanlagen nur mit Landesbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken verhandelt werden. Die Geschäftsbanken der Gemeinde (Sparkasse Karlsruhe, VR Bank Enz plus, Volksbank Ettlingen) sind bei den Verhandlungen mit zu berücksichtigen. Ausschreibungen erfolgen nach Bedarf.

Anlagenverzeichnis: